

# Kreis Steinfurt

S 157

1400 Juni 17 [opp des heiligen Sacraments daghe].

[43

Adolph, greve van Cleve ind van der Marke, befundet eine Sühne zwischen ihm selbst einerseits und seinem Neffen Herrn Gerid, heren tot Alpem, und seiner Nichte Katherinen van der Dycke, vrouwen tot Alpem, wegen des Geldes, welches der Herzog von Beyern, bevor Graf Adolf in den Pfandbesitz von Keiserswerde kam, monatlich zu erheben pflegte aus den zwei Tornoisschen (Turnosen), die früher den Herren van Schonenvurste gehört hatten und jetzt an des Grafen Neffen und Nichte von Alpem durch Erbschaft gekommen waren. Der Graf wird die Gelder in derselben Weise erheben, wie früher der Herzog, und überweist seinem Neffen und seiner Nichte von Alpem für ihre treuen Dienste aus seinem gesamten Zoll zu Keiserswerde, solange derselbe ihm von dem Herzoge von Beyern verpfändet ist, jährlich 90 gute alte goldene Schilde für ihre Lebenszeit auf Wittwinter (Weihnachten) oder 14 Mächte später zu erheben. Die gräflichen Amtleute und Böllner zu Keiserswerde werden angewiesen, diese Gelder gegen Quittung jährlich an Alpem auszuzahlen. Der Vertrag erlischt, wenn der Graf durch Ablösung oder sonst Keiserswerde verliert oder wenn der Herr von Alpem des Grafen Feind wird; dann können die von Alpem nur auf Grund ihres alten Briefes, den sie auf die zwei Tornoische zu Keiserswerde haben, Zahlungen aus den Böllen daselbst einmahnen. Wird der Graf aber Keiserswerde weiter lösen und mehr davon erhalten als das Drittel, welches er jetzt hat, so soll er den Anteil derer von Alpem für ihre Lebenszeit entsprechend erhöhen. Nach dem Tode des Herrn und der Frau von Alpem sollen deren Erben diesen Brief dem Grafen zurückgeben und sich mit dem erwähnten alten Briefe begnügen.

Orig. Siegel. IV. Rep. G. 3. a 7. Alpen Nr. 41. Bergl. Reg. 16.

157